

## Vorgaben der EU-F-Gase-Verordnung gefährden die Energiewende

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn die Energiewende (inklusive Mobilitäts- und Wärmewende) gelingt. Nur ein deutlicher Ausbau der Stromnetze sichert die Einbindung der Erneuerbaren Energien. So werden die Treibhausgasemissionen einer zunehmend stromintensiven Gesellschaft nachhaltig gesenkt. Die schnelle Netzintegration dieser Anlagen darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Jede Windenergieanlage benötigt eine **Schaltanlage**. Jeder Netzbetreiber benötigt Schaltanlagen, um Erneuerbare einzubinden, Ladeinfrastruktur auszubauen und steigenden Stromverbrauch etwa durch Wärmepumpen zu meistern. Mehr EE, steigender Stromverbrauch, sowie zunehmender Erneuerungsbedarf bedeuten **mehr neue Schaltanlagen**.

Heute enthalten die meisten Schaltanlagen das sehr starke Treibhausgas SF<sub>6</sub>. Diese Praxis soll zu Recht verändert werden. In den letzten Jahren wurden verstärkt Alternativen entwickelt.

**Die Netz- und Anlagenbetreiber werden künftig so viele SF<sub>6</sub>-freie Anlagen wie verfügbar und technisch geeignet einsetzen. Gerne zu 100 %.** Die europäische F-Gase-Verordnung kann, richtig ausgestaltet, die Planungssicherheit hierfür verbessern.

### **Doch was ist, wenn in den ersten Jahren eines SF<sub>6</sub>-Verbotes nicht genügend alternative Schaltanlagen zur Verfügung stehen?**

Netz- und Anlagenbetreiber können dann nur abwarten. Dringend benötigte **Ausbauprojekte verzögern sich um unbestimmte Zeit**. Die **Folge: Ausbauprojekte stehen still, die Energiewende wird ausgebremst**. Genau diese Gefahr geht vom aktuellen Berichtsentwurf des ENVI-Ausschusses zur Novelle der europäischen F-Gase-Verordnung aus:

- Ab dem Verbotszeitpunkt dürfen nur noch Geräte ganz ohne Fluoridgase verbaut werden (Annex IV Nr. 23). Selbst **Ausnahmen aus technischen Gründen** (z. B. Platzbedarf) – im EU-Kommissions-Vorschlag noch enthalten – sind bis 145 kV **nicht** geplant. **Die Marktverfügbarkeit von Anlagen wird gar nicht berücksichtigt**.
- Ab dem Verbotszeitpunkt dürfen **für bestehende Anlagen mit Fluoridgasen keine Ersatzteile mehr beschafft werden** (Artikel 11 Abs. 1). Selbst kleinste Schäden können somit – auch schon laut Kommissions-Vorschlag – das Einstellen des Anlagenbetriebs erfordern. Auch ressourcenschonende Erweiterungen, durch die neue Verbraucher und Einspeiser erst angeschlossen werden können, werden verhindert. Eine **Nichtermöglichung von Reparaturen und Erweiterungen ist** – ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Seite – auch **ökologisch ein Problem**.

### **Die novellierte F-Gase-Verordnung braucht daher drei Regelungen:**

1. Für neue Anlagen muss die **Ausnahmeregelung** präzisiert werden:
  - Neben technischen Gründen muss eine Ausnahmeregelung die ausreichende **Marktverfügbarkeit alternativer Technologien berücksichtigen**.
  - Fehlt an bestehenden Standorten der Platz für neue Technologien mit größeren Abmaßen, muss auch eine **Ausnahme aufgrund baulicher Restriktionen** möglich sein.
2. In der Praxis kann es aufgrund der Komplexität und Abhängigkeit innerhalb der Projekte zu unvorhersehbaren Verzögerungen kommen. Daher muss für den Zeitpunkt des Inverkehrbringens gemäß Artikel 11 Abs. 1 das **vertraglich vereinbarte Lieferdatum maßgeblich** sein.
3. Bestehende Anlagen müssen **repariert werden dürfen**. Ersatzteile müssen erworben, gelagert und eingebaut werden dürfen, ebenso wie kleine Mengen SF<sub>6</sub>, die nach Reparaturen nachgefüllt werden müssen. Auch **Erweiterungen** von Bestandsschaltanlagen müssen **in begrenztem Umfang erlaubt** sein, damit vor Ort weitere Einspeiser und Verbraucher angeschlossen werden können.

**Diese Regelungen müssen in die F-Gase-Verordnung – für die Energiewende und den Klimaschutz.**